

## POLITISCHE JUSTIZ

„Im übrigen gilt ja hier derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht.“

Kurt Tucholsky

### ERSCHOSSEN VON DER POLIZEI

Im Jahr 2011 wurden nach offiziellen Angaben sechs Menschen von deutschen PolizistInnen erschossen. Die aktuellen Zahlen wurden vom Vorsitzenden der InnenministerInnen-Konferenz Lorenz Caffier präsentiert, der sich auch gleich beeilte festzustellen, dass PolizistInnen keine „Rowdys in Uniform“ (Schreibfehler im Original) seien. Es darf übrigens auch gespannt auf die Angaben der Zeitschrift Bürgerrechte und Polizei/CILIP gewartet werden, da in der Vergangenheit deren intensive Auswertung teilweise zu der Annahme von höheren Todeszahlen führte. [kcm]

### GEFANGEN IN DER FUNKZELLE

Die gegen Anti-Neonazi-DemonstrantInnen am 19. Februar 2011 massenhaft durchgeführte Erfassung von Handy-Datensätzen war im vergangenen Jahr weit über Sachsen hinaus in Politik und Medien kritisch aufgenommen worden. Nun hat das Amtsgericht Dresden das Vorgehen der ErmittlerInnen für rechtmäßig erachtet.

Die noch relativ neue Praxis sogenannter „Funkzellenabfragungen“ lässt sich auch als digitalisierte Form der klassischen Rasterfahndung beschreiben. Hierbei werden unterschiedslos Verbindungsdaten von sämtlichen MobilfunknutzerInnen, die sich innerhalb eines bestimmten Bereichs aufhalten, gespeichert und ausgewertet. Selbstredend geschieht dies, ohne dass die betroffenen Personen den Vorgang bemerken könnten oder in Kenntnis gesetzt werden. In rechtlicher Hinsicht ermöglicht wird diese Ermittlungsmethode durch § 100g Strafprozessordnung (StPO), der die Erhebung von Verbindungsdaten zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten von „erheblicher Bedeutung“ zulässt. Eine Funkzellenauswertung bringt dabei jedoch zwangsläufig die Erhebung von Mobilfunkverbindungsdaten zigtausender DemonstrationsteilnehmerInnen und vollkommen unbeteiligter BürgerInnen mit sich, darunter Angehörige besonders empfindlicher Berufsgruppen – von Geistlichen bis zu ÄrztInnen oder AnwältInnen. Erfasst wird zwar nicht der konkrete Inhalt der einzelnen Kommunikationsvorgänge, sehr wohl jedoch, welche registrierte Mobilfunknummer wann und

wie oft mit welchem anderen Anschluss in Kontakt getreten ist.

Im Fall von Dresden hatte das dortige Amtsgericht über einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Funkzellenabfrage von acht betroffenen TeilnehmerInnen zu entscheiden – und diesen zurückgewiesen. Das Vorgehen der Polizei sei demnach in Anbetracht von gewalttätigen Übergriffen auf PolizeibeamtInnen als verhältnismäßig anzusehen. Ob die Entscheidung des Amtsgerichts Dresden Bestand haben wird, ist hingegen keinesfalls sicher. Zwei von der Funkzellenab-

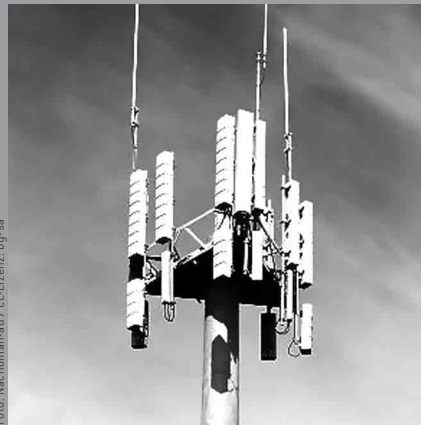


Foto: Nachmanau / CC-Lizenz: by sa

frage betroffene Politiker der Linkspartei haben nunmehr Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt. In naher Zukunft ist daher mit einem erneuten Richterspruch in nächsthöherer Instanz zu rechnen, auf dessen Tenor man gespannt sein darf. Wie bedenklich der ganze Vorgang tatsächlich ist, ergibt sich aber schon daraus, dass nach Medienberichten zumindest anfänglich die erfassten Daten nicht nur zur Verfolgung von Fällen „schweren Landfriedensbruchs“ nach §§ 125 Abs. 1, 125a des Strafgesetzbuches verwendet wurden, sondern auch hinsichtlich bloßer Verstöße gegen das Versammlungsgesetz. Hierbei handelt es sich keinesfalls um „erhebliche Straftaten“ im Sinne von § 100g StPO.

Darüber hinaus ist es auch ein (recht-)politisch verfehltes Zeichen, alle linken DemonstrantInnen, die sich, wie in Dresden, einem rechtsextremen Aufmarsch entgegenstellen, durch Anwendung der Funkzellenabfrage unter den Generalverdacht der potentiellen Gewalttätigkeit zu stellen. Hier besteht die Gefahr, für die Zukunft einem

gefährlichen Abbau von Ermittlungshemmschwellen Vorschub zu leisten. Wer als politisch engagierter Mensch gegen Neonazis auf die Straße geht, darf nicht ständig befürchten müssen, sich selbst wegen eines mitgeführten Handys am Ende des Tages auf einer Art digitaler Anwesenheits- oder TeilnehmerInnenliste wieder zu finden. [gg]

### SPÄTE ENTSCHEIDUNG

Das Obergericht (OVG) Hamburg hat im April 2012 die polizeiliche Auflösung einer Bauwagendemo im Jahre 2004 für rechtswidrig erklärt. Damals waren unter dem Motto „Einmal im Leben pünktlich sein“ rund 100 Bauwagen und Busse im Rahmen eines Protests gegen die repressive Politik der Landesregierung auf der Hamburger Hafenstrasse abgestellt worden. Der Straßenverkehr wurde medienwirksam aufgehalten; die Polizeiführung gab sich überrascht und wenig verhandlungsbereit. Die Polizei erklärte daraufhin die Demo für aufgelöst und brach viele Wagen mit Gewalt auf. Das OVG stützte seine Entscheidung auf die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Polizei und das Versäumnis der BeamtInnen, den Ermessenspielraum bei der Maßnahmenauswahl auszuschöpfen um so den DemonstrantInnen möglichst entgegen zu kommen. Da die Auflösung im Nachhinein für rechtswidrig erklärt wurde, dürften Geschädigte nun Schadensersatzzahlungen durchsetzen können – hoffentlich dauert das nicht auch wieder acht Jahre. [kcm]

### 20 JAHRE KNAST FÜR ZIVILCOURAGE

Dass Zivilcourage öfters mit Knast belohnt wird, müssen AntifaschistInnen leider ständig erleben. Ein besonders krasser Fall ist dennoch erwähnenswert: Ein australischer Antifaschist kam einem jungen Roma in Sofia zu Hilfe, der von einer Gruppe Neonazis angegriffen wurde. Im Laufe der Auseinandersetzung wurde einer der rassistischen Angreifer getötet, der Antifaschist daraufhin wegen Mordes zu 20 Jahren Haft in Bulgarien verurteilt. Entlastende Hinweise wurden kaum berücksichtigt, Rechtsmittel blieben größtenteils erfolglos. Unter [www.freejock.com](http://www.freejock.com) finden sich weitere Infos zu dem Fall, den Gerichtsverfahren und die Adresse für Solipost. [kcm]